

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1014

Eingereicht am: 21.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Rüfenacht BE, FDP) (Sprecher/in)
Saxer (Gümligen, FDP)
Sommer (Wynigen, FDP)
Amstutz (Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 505/2017 vom 24. Mai 2017
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Lockerungen im Datenschutz - für Regelungen mit Augenmass

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht
2. Vornahme bzw. Einleitung der nötigen Rechtsänderungen

Begründung:

Die Regelungen im Datenschutz werden laufend umfangreicher und komplizierter. Aus Furcht, Fehler zu begehen, unterbleiben immer wieder behördliche Datenübermittlungen, obwohl sie aus sachlicher Sicht angezeigt wären. Selbst einfache Informatikvorhaben unterliegen aufwendigen Anforderungen und konzeptionellen Arbeiten. Der Datenschutz als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist ein wichtiges Gut. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass Behörden bei ihrer Aufgabenerfüllung ungebührlich eingeschränkt oder mit unnötigem administrativem Aufwand belastet werden. Sinnbild des bedenklich angewachsenen Verwaltungsaufwands im Datenschutzbereich ist auch der Zuwachs des Personalbestands und des Budgets der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die Revisionsarbeiten zum eidgenössischen Datenschutzrecht sind angelaufen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Kanton Bern sein Datenschutzrecht wird anpassen müssen. Bei dieser Gelegenheit sind die bisherigen Regelungen grundlegend zu hinterfragen und bestehende Spielräume für Vereinfachungen zu nutzen. Wo Ausnahmeregelungen möglich sind, sind diese einzuführen. Wo eine Regelung auf Verordnungsstufe genügt, braucht es keine gesetzliche Bestimmung. Wo Unsicherheiten beim Datenaustausch bestehen, sind klare Grundlagen dafür zu schaffen. Doppelte oder überschneidende Datenschutzvorgaben und Aufsichtstätigkeiten bei Datenbearbeitungssystemen des Bundes, an welche die Kantone angeschlossen sind, sind zu eliminieren. Der Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes soll maximal auf dem heutigen gesetzlichen Niveau verbleiben und nicht weiter ausgebaut werden.

Begründung der Dringlichkeit: Um eine Abstimmung mit der Revision des eidgenössischen Datenschutzrechts und den damit verbundenen kantonalen Rechtsänderungen zu gewährleisten, bedarf es einer raschen Anhandnahme des Auftrags.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion nimmt Bezug auf die anstehende Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG). Anlass für die Revision des KDSG ist die Umsetzung der *EU-Richtlinie 2016/680* und der *Europaratskonvention K108*. Von den Anpassungen an das europäische Recht betroffen sind sowohl der Bund als auch die Kantone. Der Bund hat deshalb ebenfalls eine Revision seines Datenschutzgesetzes (DSG) an die Hand genommen, die nebst der Übernahme des europäischen Rechts auch das Ziel verfolgt, den Bedrohungen durch den rasanten technologischen Fortschritt zu begegnen und ein hohes Schutzniveau für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dieses Ziel sollte auch der Kanton Bern anstreben.

Die Regelungsdichte der EU-Richtlinie ist recht hoch. Das hat aber nicht automatisch zur Folge, dass die Handlungsspielräume der kantonalen und kommunalen Behörden generell immer mehr eingeengt werden, wie die Motionäre befürchten. Es lässt sich aber nicht vermeiden, dass der Datenschutz an die immer komplexer werdenden Informatiksysteme, die die Möglichkeiten des Datenaustausches und der Datenbearbeitung ausweiten, anzupassen ist. Bei der Gesetzesrevision wird aber bei jeder Bestimmung der EU-Richtlinie und der Europaratskonvention geprüft werden, ob sie *zwingend* ist oder ob der Kanton dabei einen *Spielraum* hat, in dessen Rahmen die Motion erfüllt werden könnte. Ein Beispiel, bei dem bereits jetzt feststeht, dass die EU-Richtlinie eine gegenüber dem heutigen Recht einfachere Regelung zulässt, ist die Verpflichtung für die Führung eines Registers der Datensammlungen.

Die Revisionsarbeiten am KDSG sind erst angelaufen. Sie konnten nicht gestartet werden, bevor die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ihren Leitfaden beschlossen hat, der den Kantonen Hinweise gibt, wie die umfangreichen Vorgaben des europäischen Rechts in den Kantonen umgesetzt werden können. Ausserdem wurde der Vernehmlassungsentwurf des Bundes für die Totalrevision des DSG abgewartet. Die erwähnte EU-Richtlinie verlangt, dass sie in den Staaten des Schengen-Raums bis *Anfang August 2018* umgesetzt wird. Aufgrund dieser kurzen Frist steht die Revision des KDSG unter einem hohen Zeitdruck.

In gleicher Weise wie aktuell der Bund möchte der Regierungsrat ebenfalls die Gelegenheit ergreifen, nebst der Umsetzung des europäischen Rechts *weitere Revisionsanliegen* aufzunehmen, die an das Datenschutzgesetz gestellt werden. Eines davon ist die Überprüfung der Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten sowie dessen administrative Zuordnung und Wahl. Stellt

sich der Umfang als gross heraus, wird es nicht möglich sein, diese Revisionspunkte innert der Frist, die die EU-Richtlinie vorgibt, im KDSG umzusetzen. Auf jeden Fall wird auch bei der Prüfung der weiteren Revisionsanliegen untersucht, ob die betroffenen Bestimmungen im Sinne der Motion ausgestaltet werden können. Einen grösseren Aufwand wird es bedeuten, wenn nicht nur die ohnehin – d.h. aus den obgenannten Gründen – zu revidierenden Artikel des KDSG, sondern *sämtliche* Bestimmungen des KDSG und der DSV im Hinblick auf die Umsetzung der Motion zu überprüfen sind. Wie die Motion es verlangt, werden alle bisherigen Regelungen dahingehend überprüft, ob sie sich für eine Vereinfachung eignen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass dies etwa im Bereich der Prüfung von Informatikvorhaben der Fall sein wird. Denkbar ist hier die Ausweitung der Ausnahmen von der Vorabkontrolle. Einer genaueren Analyse bedarf es, ob die zentralen Bestimmungen zur gesetzlichen Grundlage von Datenbearbeitungen (Art. 5 und 6 KDSG) vereinfacht werden können.

Zusammenfassend erklärt sich der Regierungsrat bereit, anlässlich der ohnehin stattfindenden Revision des KDSG die Anliegen der Motion zu prüfen und, wo dies möglich ist, umzusetzen. Die Grenze bilden die zwingenden Vorschriften der EU-Richtlinie und der Europaratskonvention sowie das Verfassungsrecht. Die Forderungen der Motion sind allgemein gehalten und können nicht direkt ins Gesetz übernommen werden. Aus diesem Grund wird deren Umsetzung zu einer Überprüfung des ganzen Gesetzes und der ganzen Verordnung führen müssen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat